

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



12. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 19. März 2015

Nummer 2

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.01.2015 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.03.2015 Seite 2
- Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt Ortszentrum Schönfließer Straße“, OT Schildow
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB Seite 3
- Bebauungsplan GML Nr. 21 „Gutspark und Wohnen“, OT Schönfließ und die Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes – Parallelverfahren
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Seite 5
- Bebauungsplan GML Nr. 14 „Behrensstr. – Am Graben“, OT Schildow
Verlängerung der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Erlass einer Veränderungssperre
für den Bereich Flur 11 Teil-Flurstück 96, 116/2, 116/3, 115/1 und 115/2 im OT Schildow Seite 7
- Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 8
- Widmungsverfügung Seite 12
- Schiedsfrauen/Schiedsmänner für die kommende Wahlperiode 2016 – 2020 gesucht Seite 12
- Information zur Straßenreinigung Seite 12

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten 2015 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 13
- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 13
- Impressum Seite 15

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.01.2015

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der nichtöffentlichen Sitzung am 26.01.2015 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

III/0099/15/05	Personalangelegenheiten – Einstellung IT-Administrator
III/0100/15/05	Personalangelegenheiten – Einstellung Feuerwehrgerätewart

III/0101/15/05 Personalangelegenheiten –
Einstellung Fachdienstleitung
Organisation und Verwaltung

Verwiesen in die Ausschüsse

–

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.03.2015

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 02.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

III/0108/15/06	Petition „Aufstellung von Klimaschutzrichtlinien für die Gemeinde Mühlenbecker Land“ – BI Baumschutz Kommunal
III/0088/15/06	Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 21 „Gutspark und Wohnen“, OT Schönfließ
III/0103/15/06	Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes GML Nr.14 „Behrensstr.– Am Graben“, OT Schildow
III/0091/15/06	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt Ortszentrum Schönfließer Straße“, OT Schildow
III/0097/15/06	Abschluss städtebauliche Verträge Bebauungsplan GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließer Str. – Am Kienluchgraben“, OT Schildow
III/0092/15/06	Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow
III/0093/15/06	Satzungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow
III/0102/15/06	Entwurfsplanung (Bauprogramm) zum Straßenbau Freyastraße und In den Ruthen im OT Schildow

III/0109/15/06 Ersatzneubau Kita Franz-Schmidt-Straße
III/0077/14/06 Antrag CDU/FDP: Ablösung der Gehölzschutzsatzung durch die Einführung einer geänderten Gehölzschutzsatzung
Antrag DIE LINKE: Gehölzschutzsatzung „Die Präambel bleibt in ihrem Wortlaut Bestandteil der Gehölzschutzsatzung“
III/0055/14/06 Antrag DIE LINKE: „Nutzungskonzept Historische Mönchmühle“
III/0110/15/06 Antrag SPD/B90-Grüne: Uferweg Summter See
III/0111/15/06 Antrag Fraktion Freie Wähler: Änderung des Bauprogramms „In den Ruthen“ – Einbahnstraßenregelung
III/0114/15/06 Benennung des Vertreters im Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und des Stellvertreters
III/0112/15/06 Antrag Fraktion SPD/B90-Grüne Freiheitsentscheidungen/Friedwald

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

III/0107/15/06 Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs

gez. Bonk
stellv. Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt Ortszentrum Schönfließer Straße“, OT Schildow Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 02.03.2015 mit Beschluss-Nr. III/0091/15/06 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt Ortszentrum Schönfließer Straße“, OT Schildow beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt südwestlich der Schönfließer Straße (B96a), östlich der Bahnfläche der Heidekrautbahn und des ehemaligen Güterbahnhofes der Heidekrautbahn und nördlich des Ortszentrums von Schildow.

Das **Plangebiet** umfasst die Fläche, die begrenzt wird durch

- die Schönfließer Straße im Nordosten
- die Bahnfläche der Heidekrautbahn bzw. den ehemaligen Güterbahnhof der Heidekrautbahn im Westen
- das Wohngrundstück des Mehrfamilienhauses Schönfließer Straße 1 im Südosten
- den westlichen Gartenteil des Grundstückes Hauptstraße 45 und der unbebauten Teilfläche Flurstück 190 Flur 12 Gemarkung Schildow im Süden

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 190 teilweise sowie die Flurstücke 197 und 198 der Flur 12 Gemarkung Schildow. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 1,32 ha und ist mit baulichen Anlagen aus früherer gewerblicher Nutzung bebaut. Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Planungsziele

Planungsziele sind

- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verbrauchermarktes mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche (großflächiger Einzelhandel) im südlichen Teil des Plangebietes,

- die Sicherung der Erschließung für das Plangebiet sowie für die unbebaute Fläche südlich des Plangebietes und nördlich des Sportplatzes sowie
- die Anpassung der Festsetzungen auf der verbleibenden Fläche des Mischgebietes im nördlichen Teil des Plangebietes

Umweltprüfung

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes ein Sondergebiet Senioren-Wohn- und Pflegeheim und im übrigen Mischgebiet dar. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Plangebiet erforderlich. Die bisherige Darstellung des Senioren-Wohn- und Pflegeheimes entfällt. Auf der Fläche des geplanten Verbrauchermarktes soll ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Verbrauchermarkt dargestellt werden. Die übrige Fläche des Plangebietes verbleibt als dargestelltes Mischgebiet im Flächennutzungsplan.

Mühlenbecker Land, den 03.03.2015

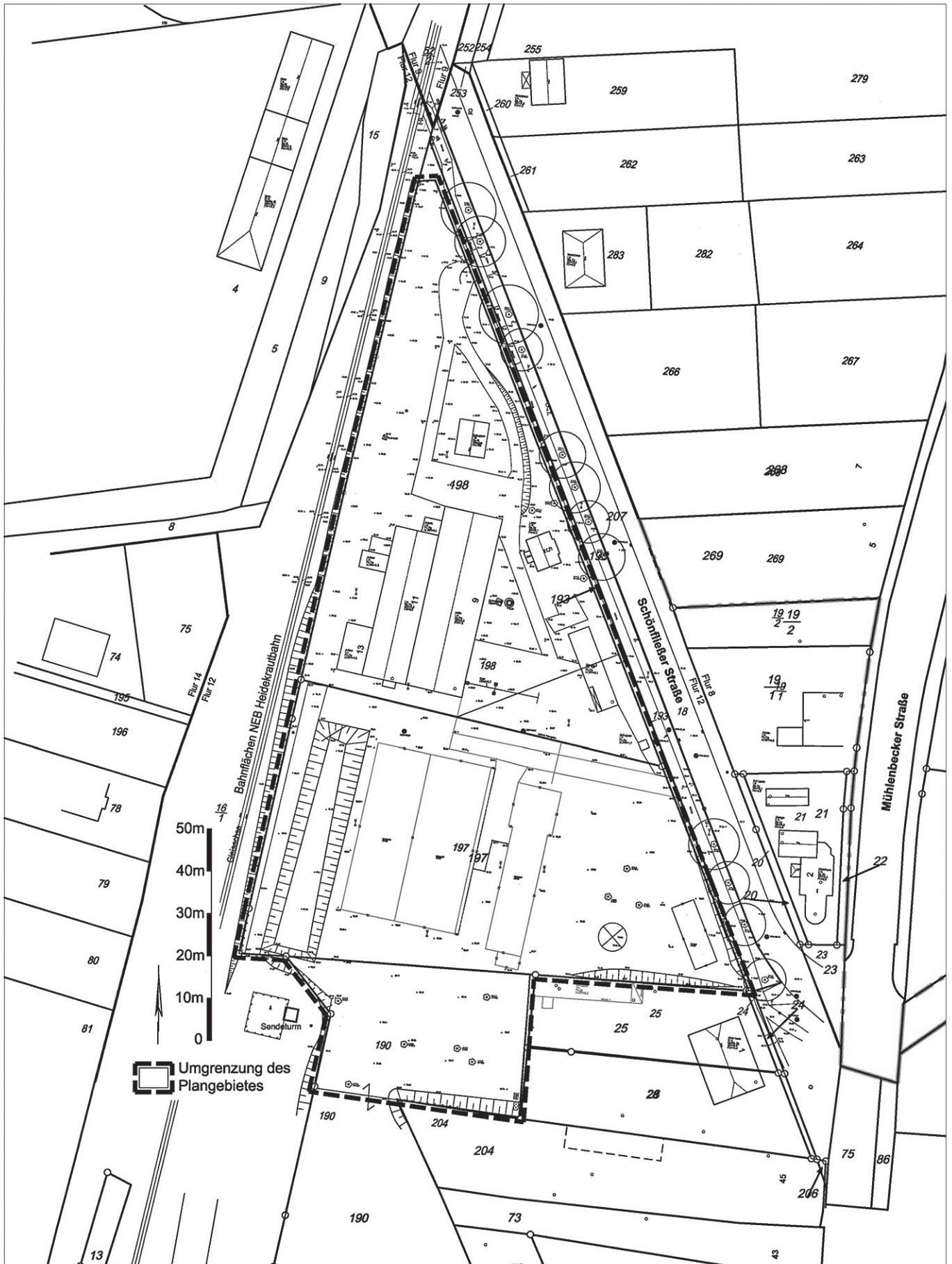
*gez. Kerstin Bonk
Stellvertretende Bürgermeisterin*

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt Ortszentrum Schönfließer Straße“, OT Schildow



Amtlicher Teil**Bebauungsplan GML Nr. 21 „Gutspark und Wohnen“, OT Schönfließ
und die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes – Parallelverfahren
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.03.2015 mit Beschluss-Nr. II/0088/15/06 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 21 „Gutspark und Wohnen“, OT Schönfließ und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel

Die Gemeinde wünscht seit längerem eine städtebauliche Entwicklung auf dem Gelände des ehemaligen Gutes und des angrenzenden Parks Schönfließ, der planungsrechtlich derzeit als Wald gemäß Landeswaldgesetz einzustufen ist.

Die BVVG als Flächeneigentümerin hat ebenfalls Interesse an der Entwicklung und Vermarktung der Flächen des ehemaligen Gutshofes. Der Eigentümer hat zur Entwicklung des Geländes des ehemaligen Gutes einschließlich des Parks Konzeptideen erarbeitet.

Ziel des Bebauungsplanes sind die Festsetzungen einer Wohnbebauung und einer Grünfläche.

Planungsziel ist es, den ehemaligen Gutshof Schönfließ mit angrenzendem Park in seinen historischen Bezügen zu erhalten.

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst aus der Flur 1 der Gemarkung Schönfließ die folgenden Flurstücke 36, 40, 43, 253, 254, 257, 273, 372, 447, 242 und teilweise 448. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,4 ha.

Verfahren

In Anwendung § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) werden beide Verfahren (Aufstellung des Bebauungsplans/Änderung des FNP) im Parallelverfahren durchgeführt.

Umweltprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt. Für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung wird im Rahmen der Planverfahren ein Fachgutachten zur Durchführung der Umweltprüfung auf der Ebene des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet.

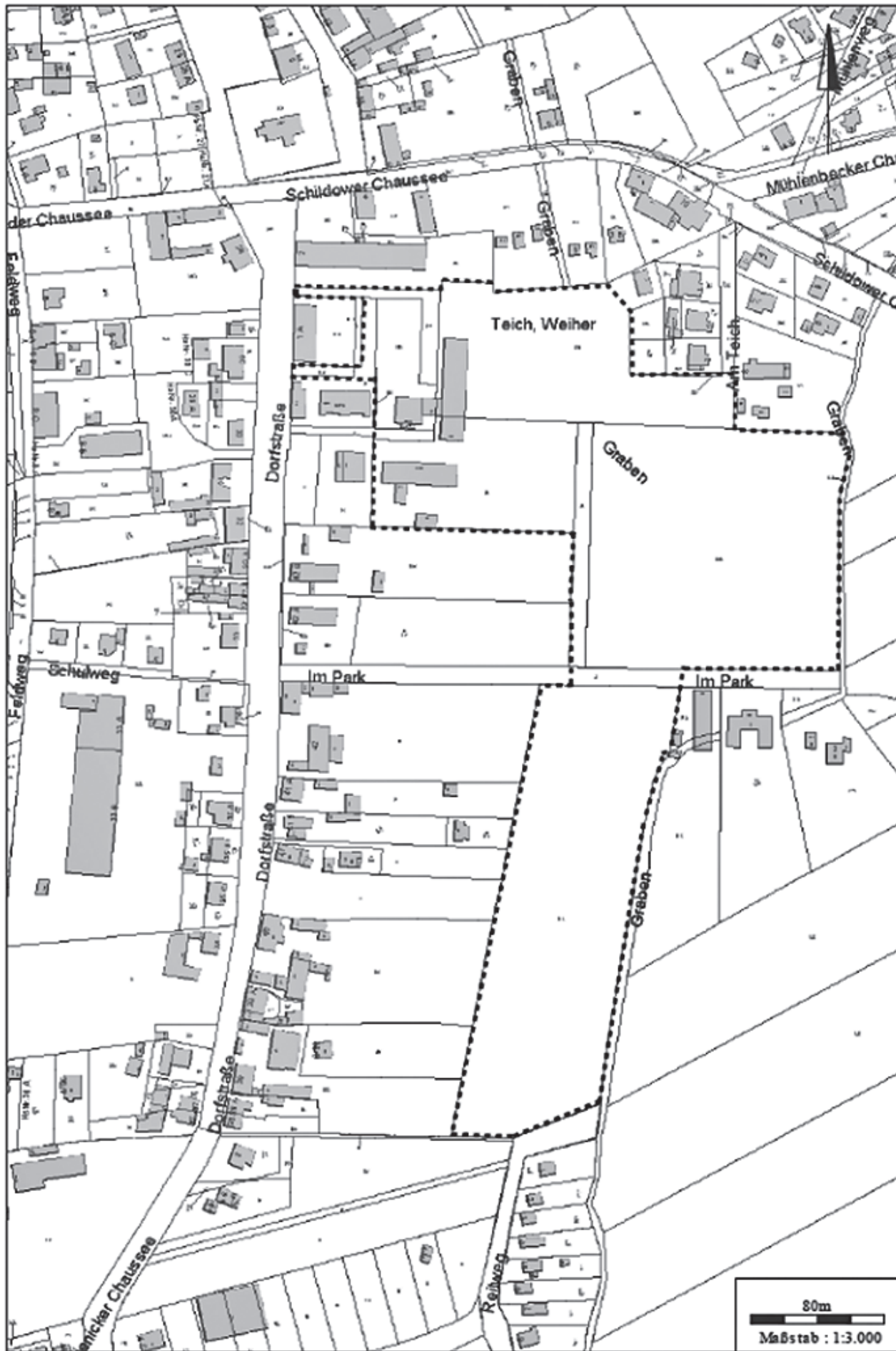
Mühlenbecker Land, den 03.03.2015

*gez. Kerstin Bonk
Stellvertretende Bürgermeisterin*

Siegel

Amtlicher Teil

Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 21 „Gutspark und Wohnen“, OT Schönfließ



Amtlicher Teil**Bebauungsplan GML Nr. 14 „Behrensstr. – Am Graben“, OT Schildow
Verlängerung der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Flur 11
Teil-Flurstück 96, 116/2, 116/3, 115/1 und 115/2 im OT Schildow**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.03.2015 mit Beschluss-Nr. III/0103/15/06 die Verlängerung der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Flur 11 Teil-Flurstück 96, 116/2, 116/3, 115/1 und 115/2 im Ortsteil Schildow um ein Jahr gemäß §17(1) BauGB beschlossen.

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 3 BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungsziele gemäß Aufstellungsbeschluss im künftigen Bereich des Bebauungsplanes GML Nr.14 „Behrensstr. – Am Graben“ im Ortsteil Schildow besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für den Bereich des Teil-Flurstückes 96, 116/2, 116/3, 115/1 und 115/2 der Flur 11 der Gemarkung Schildow. Der räumliche Geltungsbereich und das Gebiet der Veränderungssperre entspricht dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr.14 „Behrensstr. – Am Graben“ im Ortsteil Schildow.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch 1 Jahr nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass dem § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Umwelt, Tourismus), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck, Zimmer 203 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mühlenbecker Land, den 03.03.2015

*gez. Kerstin Bonk
Stellvertretende Bürgermeisterin*

Siegel

Amtlicher Teil

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Mühlenbecker Land mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehört neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine hochwertigen Bäume stehen. Das schließt qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen ein.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Wohlfahrtswirkung und zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 25 cm);
 2. für Eichen (*Quercus*), Buchen (*Fagus*), Ulmen (*Ulmus*), Linden (*Tilia*) und Tannen (*Abies*) gilt neben dem in Abs. 1 festgelegten Stammumfang von 80 cm ein zusätzlicher Schutzstatus ab einem Stammumfang von 150 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 47cm);
 3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.
- (3) Nicht geschützt sind
 1. Weide (*Salix*), Pappel (*Populus*) und Fichten (*Picea*);
 2. Kulturobstbäume, mit Ausnahme von Eberesche;
 3. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen walddartig bestockten Flächen im Siedlungsgebiet, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
 4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
 5. bewirtschaftete Flächen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 6. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Im genauen betrifft das Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen.

- (4) Die Gemeinde Mühlenbecker Land kann den Baumbestand in Parkanlagen, öffentlich zugänglichen botanischen Schau- und Lehrgärten sowie in ähnlichen Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Führung stehen, auf Antrag und unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Während der Vegetationsperiode vom 1. März - 30. September (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z. B. Asphalt, Beton);
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf Straßennebenflächen im Kronenbereich von Bäumen an befestigten Straßen, wenn dieser nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen sowie jegliche Beschädigungen der Wurzeln;
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis)
 7. die Aufastung bei Nadelbäumen um mehr als die Hälfte der Baumhöhe;
 8. wenn mehr als 10 % der Astanzahl an Laubbäumen entfernt wird (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
 9. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen
 10. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.
- (4) Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulastträger und ist Anliegern ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Ebenfalls nicht unter die Verbote von Abs. 1 fällt das Fällen abgestorbener Bäume. Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens drei Werk-tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

Amtlicher Teil

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten.
- (2) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit (auch Einwachsen von Hecken in den Straßen- und Gehwegbereich) abzuwenden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung (oder Starkastschnitt) beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn:
 1. die Beseitigung keine wesentlichen Auswirkungen auf den näheren Umkreis hinsichtlich der Standorteigenschaften nach sich zieht (wird nicht angewendet für die Bäume mit zusätzlichem Schutzstatus gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2). Wesentliche Auswirkungen sind:
 - wenn die Entfernung des/der beantragten Landschaftsbestandteiles/e eine Erhöhung des Winddrucks auf die umgebenen verbleibenden Bäume nach sich zieht und so ein erhöhtes Windwurf- bzw. Windbruchrisiko besteht (Schneisenwirkung);
 - wenn die Entfernung des/der beantragten Landschaftsbestandteiles/e bei den umgebenen verbleibenden Bäumen zu Sonnenbrandschäden an der Rinde führen würde;
 2. ein Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z. B. drohende Bauschäden durch Wurzeleinwirkung auf Gebäudefundamente;
 3. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch Bebauungspläne) zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar behindert oder beschränkt werden würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
 4. die Entwicklung eines größeren Baumbestandes durch das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) gefördert werden kann.
- (3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
 1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) – auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
 4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Umweltausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land zu hören.
 5. der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.
- (4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.
- (5) Für die Entscheidung über einen Antrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Er kann mit

Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet.

- (6) Der beigefügte Aushang des Bescheids (auch Ausnahmegenehmigung) ist 3 Tage vor Beginn bis 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sicht- und lesbar auszuhängen.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen.
- (2) Der beigefügte Aushang des Bescheids ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.
- (3) Der Bescheid tritt erst nach Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.
- (4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 vorgeschrieben.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Ausnahmegenehmigung soll dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung sowie deren Pflege und Erhaltung auferlegt werden. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 130 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum (außer Obstbaum, Weide, Pappel) mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm oder ein Nadelbaum mit einer Mindestgröße von 175-200 cm nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes mehr als 130 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Laubbaum oder Nadelbaum mit oben angegebener Pflanzqualität zu pflanzen. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden.
- (2) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Ersatzpflanzung in Form einer Heckenpflanzung erbracht werden. Pro Ersatzpflanzung ist eine Heckenpflanzung von 6 m durchzuführen. Anerkannte Heckenpflanzen sowie deren Pflanzgröße ist dem Anhang Nr. 1 zu entnehmen. Ist die Heckenpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Gehölze auf dem Grundstück bereits 60 % der unbebauten Grundstücksfläche überdecken.
- (5) Ist keine Ersatzpflanzung möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe richtet sich nach dem Wert der gemäß § 7 Abs. 1 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenvergütung. Die Ausgleichszahlung ist auf 545,00 Euro je geforderter Ersatzpflanzung festgesetzt. Der Geldbetrag ist an die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land zu leisten. Er ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

Amtlicher Teil

- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß § 7 Abs. 1 wird spätestens zwei Jahre, die Ausgleichszahlung gemäß § 7 Abs. 5 spätestens sechs Monate nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles fällig.
- (7) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privat-Grundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;
 2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchführt;
 3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 3 nicht nachkommt;
 4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über drei Werktage zur Kontrolle bereithält;

5. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 durchführt;
6. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt
7. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, 03.03.2015

*gez. Kerstin Bonk
stellv. Bürgermeisterin*

Anlage 1 zur Gehölzschutzsatzung

ANERKANNTE ERSATZPFLANZUNGEN HECKE

Thuja und Kirschlorbeer werden als Heckenpflanzung NICHT anerkannt!!!

Anforderungen: Pflanzhöhe 100-120 cm, mind. 3 Triebe; Pflanzung von 3 Pflanzen pro Meter

lat. Pflanzennamen	deutscher Pflanzennamen	Lichtansprüche	Giftigkeit	Bemerkungen
Berberis thunbergii	Berberitze	schattenverträglich	leicht giftig	Strauch bedornt, Heilpflanze
Carpinus betulus	Hainbuche	halbschattig/schattig	nicht giftig	Zaunersatz
Chaenomeles japonica	Jap. Scheinquitte	sonnig	leicht giftig	Früchte aromatisch duftend
Chaenomeles speciosa	Hohe Scheinquitte	sonnig	nicht giftig	
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide	sonnig	nicht giftig	
Forsythia intermedia	Forsythie	sonnig	nicht giftig	
Genista tinctoria	Färber-Ginster	sonnig	giftig	
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	sonnig	nicht giftig	Triebe bedornt
Jasminum nudiflorum	Gelber Winter-Jasmin	sonnig	giftig	frühe Blüte im Feb.-März
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder	sonnig	leicht giftig	
Ligustrum vulgare	Liguster	sonnig/halbschattig	schwach giftig	halbimmergrün
Lonicera korolkowii zabelii	Heckenkirsche	schattenverträglich	giftig	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	halbschattig	giftig	
Prunus cistena	Zwerg-Blut-Pflaume	sonnig/halbschattig	nicht giftig	Blattfärbung braunrot
Pyracantha-Hybriden	Feuerdorn-Hybriden	anspruchlos	nicht giftig	Triebe bedornt, immergrün
Prunus spinosa	Schlehe	sonnig	nicht giftig	Triebe bedornt
Rosa spec.	Wildrosen-Arten	sonnig	nicht giftig	
Rubus fruticosus	Wild-Brombeere	sonnig/halbschattig	nicht giftig	geeignet zur Hangbefestigung
Salix cinerea	Grauweide	sonnig bis absonnig	nicht giftig	Pioniergehölz mit mittelstarkem Wuchs
Taxus baccata	Eibe	sonnig/schattig	giftig	

Amtlicher Teil

Anforderungen: Pflanzenhöhe 125-150 cm, mind. 3 Triebe; Pflanzung von 2 Pflanzen pro Meter

lat. Pflanzename	deutscher Pflanzename	Lichtansprüche	Giftigkeit	Bemerkungen
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne	schattenverträglich	leicht giftig	Herbstfärbung gelb bis rot
Buddleja davidii	Sommerflieder	sonnig	leicht giftig	meist duftende Blüten
Callicarpa bodinieri	Liebesperlen-Strauch	sonnig/halbschattig	nicht giftig	auffällig gefärbten Früchte bis in den Winter hinein
Colutea arborescens	Gelber Blasenstrauch		giftig	blasenförmige Früchte
Cornus alba 'Sibirica'	Purpur-Hartriegel	sonnig/halbschattig	leicht giftig	intensiv rot gefärbte Triebe
Cornus mas	Kornelkirsche	schattenverträglich	nicht giftig	gelbe Blüten erscheinen meist schon im Feb.-März
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	halbschattig	giftig	Herbstfärbung: dunkelrot, Triebe im Winter rot
Corylus avellana	Haselnuß	schattenverträglich	nicht giftig	Früchte essbar
Corylus avellana 'Contorta'	Korkenzieher-Hasel	schattenverträglich	nicht giftig	korkenzieherartig geformte Äste
Corylus maxima 'Purpurea'	Blut-Hasel	sonnig/halbschattig	nicht giftig	dunkelrote Blattfärbung
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weiß-Dorn	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weiß-Dorn	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Deutzia hybrida	Rosen-Deutzie	halbschattig	nicht giftig	reichblühend
Euonymus alatus	Geflügeltes Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig	giftig	Herbstfärbung rot, auffällige Früchte
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig	stark giftig	Herbstfärbung rot, auffällige Früchte
Euonymus planipes	Großfrüchtiges Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig	stark giftig	Herbstfärbung rot, auffällige Früchte
Hamamelis intermedia, versch. Sorten	Zaubernuß	schattenverträglich	nicht giftig	sehr frühe Blüte im Feb.-März
Ilex aquifolium	Stechpalme	sonnig-schattig	giftig	Blattrand meist bedornt, in verschiedenen Blattfärbungen erhältlich, immergrün
Ilex verticillata	Roter Winter-Ilex	sonnig/halbschattig	giftig	zur Fruchtbildung wird männl. Exemplar gebraucht
Malus sylvestris	Wildapfel	halbschattig	nicht giftig	
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin	schattenverträglich	nicht giftig	duftende Blüten, starker Wuchs
Philadelphus hybrida	Gefüllter Gartenjasmin	schattenverträglich	nicht giftig	leicht duftende Blüten, mittelstarker Wuchs
Photinia villosa	Glanzmispel	sonnig/halbschattig	giftig	
Prunus subhirtella	Schnee-Kirsche	sonnig	leicht giftig	
Pyrus pyrastrer	Holz-Birne	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn	sonnig	giftig	
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz	sonnig/halbschattig	stark giftig	duftende Blüten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	schattenverträglich	leicht giftig	Beeren erst nach Kochen eßbar
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	schattenverträglich	leicht giftig	
Syringa vulgaris	Flieder	halbschattig	nicht giftig	duftende Blüten
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	schattenverträglich	giftig	duftende Blüten
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	schattenverträglich	giftig	Herbstfärbung dunkelrot bis orangerot

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I Seite 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I Nr. 24), erhalten die folgenden in der

Gemarkung Zühlsdorf, Flur 4, Flurstücke 918 und 923/11

gelegenen Verkehrsflächen, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße „**Fuchsgasse**“ Straßenschlüsselnummer 12065225 50112.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 02.02.2015

Siegel

gez. Matthes
stellv. Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land

Schiedsfrauen/Schiedsmänner für die kommende Wahlperiode 2016 – 2020 gesucht

Die aktuelle Wahlperiode der Schiedsleute für die beiden Schiedsstellen

1. OT Schönfließ/OT Schildow
2. OT Mühlenbeck/OT Zühlsdorf

in der Gemeinde Mühlenbecker Land endet am 31.12.2015. Daher sucht die Gemeinde für die kommende Wahlperiode engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben.

Für jede Schiedsstelle werden jeweils eine Schiedsperson und mindestens ein Vertreter gesucht.

Diese werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und durch den Direktor des Amtsgerichtes in ihrem Amt bestätigt.

Zu den Aufgaben der Schiedsleute gehören die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage.

Voraussetzungen für die Berufung als Schiedsperson sind:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- der Wohnsitz muss sich im Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land befinden

- die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und das Wahlrecht besitzen

Des Weiteren sollte die Schiedsperson die Bereitschaft haben, Zeit für diese Tätigkeit aufzubringen und die Fähigkeit besitzen, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Für die Erfüllung der Aufgabe ist es gleichzeitig unerlässlich, sich mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen.

Wer sich für dieses Amt geeignet hält und Interesse an der Wahl zur Schiedsfrau oder zum Schiedsmann hat, sendet eine kurze schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf bis zum

15. Mai 2015

an den Fachbereich III, Bürgerservice, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land.

Im Auftrag

gez. A. Müller
FD-Leiterin Bürgerservice

Information zur Straßenreinigung

Die Straßenreinigung 2015 in der Gemeinde Mühlenbecker Land findet entsprechend der Straßenreinigungskategorie zu nachfolgenden Zeiten statt:

07.04.2015	Schönfließ, Schildow und	10.04.2015	Mühlenbeck, Zühlsdorf (15. KW)
05.05.2015	Schönfließ, Schildow und	08.05.2015	Mühlenbeck, Zühlsdorf (19. KW)
16.06.2015	Schönfließ, Schildow und	19.06.2015	Mühlenbeck, Zühlsdorf (25. KW)
14.07.2015	Schönfließ, Schildow und	17.07.2015	Mühlenbeck, Zühlsdorf (29. KW)
11.08.2015	Schönfließ, Schildow und	14.08.2015	Mühlenbeck, Zühlsdorf (33. KW)
08.09.2015	Schönfließ, Schildow und	11.09.2015	Mühlenbeck, Zühlsdorf (37. KW)
13.10.2015	Schönfließ, Schildow und	16.10.2015	Mühlenbeck, Zühlsdorf (42. KW)

Es ist möglich, dass auf Grund des Verschmutzungsgrades die Reinigung auf die Folgewoche ausgeweitet werden muss.

Ende des amtlichen Teils